

Bonn, 20. Oktober 2003

AG IG I 1
AG IG I 1 – 45131/8-4
Mitgl.: RD Dr. Waskow
Ref.: ORR Dr. Hilger

Hausruf: 3290, 2411

Ref. IG I 2
IG I 2 – 41008/1
RefL.: RD Dr. Salomon
Ref. : BD Kühn

Hausruf: 2420, 2426

Begründung zur Verordnung zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie für Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

A. Allgemeiner Teil

Am [...] ist die Richtlinie.../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist die Errichtung eines gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystems zum 01.01.2005. Dieses soll im Hinblick auf eine Erfüllung der im Protokoll von Kyoto für die Mitgliedsstaaten vorgesehenen Verpflichtungen einen kosteneffizienten Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen leisten. Der nationale Gesetzgeber ist aufgefordert, die Vorgaben der Richtlinie so umzusetzen, dass das gemeinschaftsweite Emissionshandelssystem zum 01.01.2005 in Deutschland funktionsfähig ist .

1. Wesentlicher Inhalt der Emissionshandelsrichtlinie

Die Europäische Emissionshandelsrichtlinie sieht einen Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen ab dem Jahr 2005 vor. Das System soll zunächst nur die Emission von CO₂ erfassen. Ab 2008 können die Mitgliedstaaten neben CO₂ auch die übrigen vom Kyoto-Protokoll erfassten Gase Methan, Distickstoffoxid, Fluorkohlenwasserstoffe, Perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid in das Emissionshandelssystem einbeziehen. Erfasst sind vorerst nur die Emissionen von Anlagen in den durch Anhang I der Richtlinie ausgewiesenen, besonders emissionsintensiven Sektoren.

Mit Beginn des Emissionshandels 2005 wird der Betrieb dieser Anlagen mit der Pflicht verknüpft, eine den Treibhausgasemissionen dieser Anlage entsprechende Anzahl

...

von Berechtigungen vorzuweisen. Die Richtlinie sieht vor, dass der Verantwortliche lediglich jährlich zu einem festgesetzten Stichtag bei der zuständigen Behörde eine Zahl von Berechtigungen abgibt, die den Emissionen seiner Anlage im vergangenen Kalenderjahr entspricht.

Die Richtlinie sieht weiter vor, dass den Verantwortlichen der betroffenen Anlagen Berechtigungen nach einem bestimmten Modus zugeteilt werden. Die Festsetzung der Gesamtmenge der in einem Mitgliedsstaat zuzuteilenden Berechtigungen sowie die Verteilung dieses nationalen Kontingents obliegt den Mitgliedsstaaten. Sie erfolgt in einem nationalen Zuteilungsplan.

Im Hinblick auf die Grundpflicht von Verantwortlichen, eine den durch ihre Tätigkeit verursachten Treibhausgasemissionen entsprechende Anzahl von Berechtigungen besitzen zu müssen, sehen Artikel 14 und 15 und die entsprechenden Anhänge der Richtlinie die Überwachung von Emissionen durch die Verantwortlichen vor. Die Ergebnisse sind der zuständigen Behörde in Form eines durch einen zugelassenen Gutachter verifizierten Emissionsberichts jährlich mitzuteilen. Der Betrieb einer der Richtlinie unterfallenden Anlage bedarf gemäß Artikel 4 ff. der Richtlinie der Genehmigung, die zu erteilen ist, wenn der Verantwortliche insbesondere die technischen Voraussetzungen zur Überwachung seiner Emissionen nachweist.

Um ihrer Pflicht, eine hinreichende Anzahl von Berechtigungen vorzuhalten, zu genügen, müssen Verantwortliche ggf. Berechtigungen zukaufen. Legen Verantwortliche nicht eine ihren Emissionen entsprechende Anzahl von Berechtigungen zum festgesetzten Stichtag vor, so sieht die Richtlinie als Sanktion in der ersten Handelsperiode die Zahlung von 40 Euro je Berechtigung und ab der zweiten Handelsperiode von 100 Euro je Berechtigung vor. Für den Fall, dass Verantwortliche ihren Emissionsbericht nicht bis zum vorgesehenen Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde vorlegen, sieht die Richtlinie den vorübergehenden Ausschluss des jeweiligen Verantwortlichen vom Verkauf von Berechtigungen vor.

2. Wesentlicher Inhalt der vorliegenden „Artikel-Verordnung“

Da der Emissionshandel in der ersten Phase nur Industrieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz betrifft, werden die Regelungsbereiche des Emissionshandels in der Weise aufgeteilt, dass das neu zu erlassende Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) die Grundlinien des Emissionshandelssystems bereits für alle Tätigkeitsbereiche und insoweit insbesondere alle Fragen der Zuteilung und des Handels von Berechtigungen und die darauf bezogenen Sanktionen regelt, während in dieser „Artikel-Verordnung“ die Emissionsgenehmigung samt Anwendungsbereich des Emissionshandels sowie die Treibhausgasüberwachung für nach dem BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen geregelt werden. Für die Genehmigung und Überwachung später ggf. einzubeziehender, weiterer THG verursachender Tätigkeiten werden im TEHG Verordnungsermächtigungen vorgesehen.

Die Verordnung über die Emission von Treibhausgasen – 34. BImSchV (Artikel 1) - konkretisiert zum einen ihren Anwendungsbereich durch Auflistung der dem Emissionshandel unterfallenden Anlagentypen. Sie trifft zum anderen Detailregelungen zu den Pflichten von Verantwortlichen zur Überwachung ihrer Emissionen, der diesbezüglichen Berichterstattungspflicht und dem Verfahren zur Verifizierung von Berichten durch unabhängige Gutachter. Sie schränkt weiterhin bestimmte Betreiberpflichten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, soweit es um Anlagen geht, die dem Emissionshandel unterfallen, ein.

Die Verordnung regelt schließlich die Einbeziehung der Emissionsgenehmigung in das bestehende Anlagenrecht und setzt damit – im Zusammenwirken mit der Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – die Artikel 4 ff. der Emissionshandelsrichtlinie um. Die Richtlinie verlangt zur Emission von Treibhausgasen eine Genehmigung. Artikel 8 Satz 2 der Richtlinie ermöglicht es, die Anforderungen an die Erteilung einer Emissionsgenehmigung in Genehmigungsverfahren für Anlagen zu integrieren, die von der Richtlinie 96/61/EG erfasst werden (IVU-Anlagen). Von dieser Option macht der deutsche Verordnungsgeber Gebrauch. Die Anforderungen an die Erteilung einer Emissionsgenehmigung werden in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen, die Anhang I der Emissionshandelsrichtlinie aufzählt, ist bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Nach den Erwägungsgründen 2 ff. dient die Emissionshandelsrichtlinie dem weltweiten Klimaschutz und damit dem Schutz der Atmosphäre im Sinne von § 1 BImSchG. Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll einer langfristigen Erwärmung der Erde vorbeugen und betrifft somit Vorsorgeanforderungen nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Konkretisierung solcher Vorsorgeanforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG werden sie ohne weiteres zur Genehmigungsvoraussetzung für immissionsschutzrechtliche Anlagen nach § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG. Neben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist keine weitere Genehmigung für die Emission von Treibhausgasen mehr erforderlich, da eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Errichtung und den Betrieb einer Anlage umfassend zulässt und bereits jetzt auch die Emission von Treibhausgasen - als notwendige Folge des Anlagenbetriebs - erlaubt.

Vor diesem Hintergrund werden in der neuen Verordnung zur Begrenzung der Emission von Treibhausgasen - als abschließende Konkretisierung der Vorsorgeanforderungen nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG - die inhaltlichen Anforderungen der Emissionshandelsrichtlinie an die Erteilung einer Emissionsgenehmigung zusammengefasst. Hierdurch wird erreicht, dass bei den von der Verordnung erfassten Anlagen eine Neugenehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nur erteilt wird, wenn die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung sichergestellt ist. Bei bereits genehmigten Anlagen ergänzt die Verordnung – wie erwähnt – die Vorsorgeanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die vom Anlagebetreiber neben und zusätzlich zu den Anforderungen seiner Genehmigung zu erfüllen sind. Um Rechtssicherheit für die Betroffene

nen zu schaffen und eine vollständige Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie zu gewährleisten, sieht darüber hinaus § 3 der Verordnung eine Ergänzung des Regelungsgehalts bereits erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen um die Anforderungen der Verordnung vor.

Durch die Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (Artikel 2) werden die formellen Voraussetzungen der Emissionshandelsrichtlinie für die Erteilung einer Emissionsgenehmigung in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert. Zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie werden vor allem die Anforderungen an die Antragsunterlagen und den Regelungsinhalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergänzt.

Durch § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 der neuen 34. BImSchV macht der Verordnungsgeber schließlich von der Option Gebrauch, die Artikel 26 Unterabsatz 2 der Emissionshandelsrichtlinie hinsichtlich der Anlagen, die vom Emissionshandel betroffen sind, in Bezug auf die Anforderungen an die Energieeffizienz vorsieht. § 1 Abs. 1 Satz 2 der neuen 34. BImSchV hebt hervor, dass in der Verordnung für Anlagen, die vom Emissionshandel betroffen sind, die Anforderungen an die effiziente Verwendung von Energie gesondert geregelt werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der neuen 34. BImSchV dürfen zur Durchsetzung der Pflichten, die für die Betreiber der betroffenen Anlagen - nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BImSchG - zur effizienten Verwendung von Energie maßgebend sind, in Bezug auf Kohlendioxidemissionen, die auf Prozessen der vom Emissionshandel betroffenen Anlagen beruhen, keine über die neuen Vorschriften hinausgehenden Anforderungen getroffen werden. Durch den Verzicht auf weitergehende Anforderungen wird dieser Bereich für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen freigegeben. Aufgrund der Marktmechanismen, denen der Handel mit Berechtigungen für Treibhausgase unterliegt, wird erreicht, dass Anlagenbetreiber von sich aus kosteneffiziente Maßnahmen zur Energieeffizienz ergreifen.

3. Verfahren bei Erlass der Rechtsverordnung

Die „Artikel-Verordnung“ bedarf nicht der Zuleitung an den Bundestag (§ 48b BImSchG), weil die Voraussetzungen der vorliegend allein für eine solche Beteiligung in Betracht kommenden speziellen Ermächtigungsgrundlage des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG nicht vorliegen; beim Emissionshandel geht es gerade nicht um die Festlegung von Grenzwerten, sondern lediglich um die Verpflichtung zur Gewährleistung der erforderlichen Zertifikatedeckung, die im Sinne der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ein neuartiges, von Grenzwerten unabhängiges Konzept darstellt.

4. Kosten der Verordnung für Wirtschaft und Staat

a. Kosten der Umsetzung durch die Unternehmen

Die Emissionshandelsrichtlinie schreibt eine Reihe von institutionellen, organisatorischen und administrativen Vorkehrungen vor, die ein reibungsloses Funktionieren des Emissionshandels sicherstellen. Soweit dadurch Kosten beim Staat entstehen (vgl. u. c) sollen diese durch die vorgesehene Kostenregelung nach dem Verursacherprinzip möglichst den Unternehmen angelastet werden. Zusätzliche Kosten für die beteiligten Unternehmen entstehen durch das Aufstellen von Emissionsbilanzen, durch die Schaffung der administrativen und organisatorischen Infrastruktur, die erforderliche Treibhausgasemissionsgenehmigung, die jährliche Erstellung und Prüfung der Emissionsberichte sowie die Durchführung des Handels. Diese Kosten lassen sich nicht exakt beziffern. Jedoch ist bereits heute abzusehen, dass insbesondere für den Aufbau der erforderlichen Strukturen Kosten entstehen werden, während dieser Kostenblock in einem laufenden System vergleichsweise gering sein dürften. Durch die im Gesetz gewählte Form der Umsetzung – etwa die Anknüpfung der Treibhausgasgenehmigung an die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung – werden die Kosten für die Unternehmen jedoch so gering wie möglich gehalten.

b. Kosten der Umsetzung durch den Staat

Für die Beteiligung der Länder am Vollzug im Hinblick auf die Erteilung von Treibhausgasgenehmigungen und Treibhausgasüberwachung werden Kosten auftreten, die aber angesichts des dargestellten Umsetzungsmodells (Einbindung der Treibhausgasgenehmigungen in bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen; Beschränkung des Staates auf punktuelle Plausibilitätskontrollen im Rahmen der Treibhausgasberichterstattung) gering sein dürften. Die Kosten können durch Gebühreneinnahmen zumindest zum Teil gedeckt werden.

Auf Ebene der Gemeinden werden – analog zum Bereich der Unternehmen – zusätzliche Kosten auftreten, sofern die Gemeinden Anlagen betreiben, die vom TEHG erfasst werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Emission von Treibhaus- gasen - 34. BImSchV)

Zu § 1 – Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung und setzt in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung den Anhang I der Emissionshandelsrichtlinie um. Sämtliche Anforderungen der Verordnung gelten nur für die im Anhang 1 aufgeführten Anlagen und diejenigen Treibhausgase, die den Anlagen zugeordnet werden. Als Treibhausgas wird zur Zeit - wie in Anhang I der Emissionshandelsrichtlinie vorgesehen - lediglich Kohlendioxid erfasst. Wenn und soweit der Emissionshandel nach dem in Artikel 24 der Emissionshandelsrichtlinie vorgesehenen Verfahren auf weitere Treibhausgase ausgedehnt wird, ist eine Anpassung der Verordnung und ggf. der sonstigen betroffenen Vorschriften erforderlich.

§ 1 Abs. 2 schränkt den Anwendungsbereich der Verordnung ein, soweit die Europäische Kommission nach Artikel 27 Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie den Ausschluss von Anlagen aus dem Emissionshandelssystem vorsieht. Die Vorschrift setzt die Entscheidung der Kommission in deutsches Recht um.

Zu § 2 – Konkretisierung der Grundpflichten

§ 2 Abs. 1 setzt Artikel 26 der Emissionshandelsrichtlinie in deutsches Recht um. Nach Satz 1 darf nur zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - nicht zur Vorsorge - die Emission von Treibhausgasen in einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beschränkt werden. Die Regelung dient dazu, Freiräume für den Handel mit Emissionsberechtigungen für Treibhausgase zu schaffen. Nach der Konzeption der Emissionshandelsrichtlinie soll die langfristige Reduktion von Treibhausgasen primär mit Marktmechanismen erreicht werden. Satz 2 regelt, dass in Bezug auf Kohlendioxidemissionen, die auf Prozessen der vom Emissionshandel betroffenen Anlagen beruhen, keine über die neuen Vorschriften hinausgehenden Anforderungen getroffen werden. Durch den Verzicht auf weitergehende Anforderungen wird dieser Bereich für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen freigegeben. Aufgrund der Marktmechanismen, denen der Handel mit Berechtigungen für Treibhausgase unterliegt, wird erreicht, dass Anlagenbetreiber von sich aus kosteneffiziente Maßnahmen zur Energieeffizienz ergreifen.

§ 2 Abs. 2 begründet hinsichtlich der in § 15 TEHG geregelten Pflicht, bis zum 30. April eines Jahres eine ausreichende Anzahl von Berechtigungen für die Emission von Treibhausgasen im Vorjahr abzugeben, immissionsschutzrechtliche Anforderungen, die beim Betrieb einer Anlage zu erfüllen sind. § 2 Abs. 2 schafft eine abschließend

bestimmte Pflicht, deren Erfüllung notfalls – als letztes Mittel, wenn ein Betreiber mit anderen Maßnahmen nicht zur Abgabe von Berechtigungen veranlasst werden kann – nach § 20 Abs. 1 BImSchG mit einer Betriebsuntersagung durchgesetzt werden kann. Im Verhältnis zu der in § 19 TEHG vorgesehenen Sanktion, die für die nicht rechtzeitige Abgabe von Berechtigungen vorzusehen ist, kommt eine Betriebsuntersagung nach § 20 Abs. 1 BImSchG unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nur nachrangig in Betracht. Als Sanktion für Verstöße gegen die Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen ist eine finanzielle Sanktion im Verhältnis zur Betriebsuntersagung das mildere Mittel. Erst wenn trotz der – ggf. wiederholten - Festsetzung und Durchsetzung von Sanktionszahlungen nach § 19 TEHG vom Betreiber keine ausreichende Anzahl von Berechtigungen abgegeben wird, kommt eine Untersagung des weiteren Betriebs der Anlage bis zur Erfüllung dieser Pflicht in Betracht. Auch dies folgt aus dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Betroffen ist stets nur diejenige Anlage, für die keine Zertifikate abgegeben werden.

Zu § 3 – Ergänzung vorhandener Genehmigungen

Integration der in der Emissionshandelsrichtlinie vorgesehenen Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung (A.2.) ausgeführt, werden die Anforderungen der Emissionshandelsrichtlinie an die Erteilung einer Emissionsgenehmigung für Treibhausgase in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung regelt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage – einschließlich der Emission von Treibhausgasen – umfassend, so dass neben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine weitere Emissionsgenehmigung erforderlich ist. Das Immissionsschutzrecht wird durch diese Verordnung und die Änderungen der 9. BImSchV um die Anforderungen ergänzt, welche die Emissionshandelsrichtlinie an eine Emissionsgenehmigung stellt.

Ergänzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei bereits genehmigten Anlagen

Während bei der Neugenehmigung oder der Genehmigung der Änderung einer Anlage die neuen Anforderungen ohne weiteres im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können, ist für bereits genehmigte Anlagen, die ohne genehmigungsbedürftige Änderung weiter betrieben werden sollen, eine spezielle Regelung erforderlich. Diese schafft § 3.

§ 3 reichert bei bereits genehmigten Anlagen den Regelungsgehalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um den Inhalt an, den Artikel 6 Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie zusätzlich verlangt. Hierbei geht es um „Überwachungsauflagen“, „Auflagen für die Berichterstattung“ und die „Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten“ im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 Buchstaben c) bis e) der Emissionshandelsrichtli-

nie. Um den Regelungsgehalt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ergänzen, nimmt § 3 auf die Umsetzung der entsprechenden Anforderungen in den §§ 2 Abs. 2, 5 und 6 Bezug. Die Anforderungen der §§ 2 Abs. 2, 5 und 6 sind so bestimmt, dass in der Regel keine weitere Konkretisierung durch eine behördliche Entscheidung erforderlich ist. Falls im Einzelfall beim Betrieb einer Anlage jedoch zum Beispiel Brennstoffe verwandt werden, für die § 5 in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung keine geeigneten Ermittlungsverfahren aufführt, kann die zuständige Behörde entsprechende Verfahren durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG vorgeben.

Artikel 6 Abs. 1 der Emissionshandelsrichtlinie verlangt als Voraussetzung einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen, dass die zuständige Behörde überzeugt ist, dass der Betreiber in der Lage ist, die Emissionen seiner Anlage zu überwachen und hierüber Bericht zu erstatten. Von entsprechenden Fähigkeiten der betroffenen Anlagenbetreiber ist auszugehen, da sie bereits zur Zeit die vergleichbaren Anforderungen, die Artikel 9 Abs. 5 der IVU-Richtlinie bzw. dessen Umsetzung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung begründet, erfüllen müssen.

Artikel 5 der Emissionshandelsrichtlinie verlangt als Voraussetzung einer Emissionsgenehmigung für Treibhausgase an sich einen entsprechenden Antrag. Wird – wie hier durch § 3 – der für eine Emissionsgenehmigung vorgesehene Regelungsgehalt – quasi von Amts wegen – in bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen eingefügt, ist ein entsprechender Antrag entbehrlich. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Sinn und Zweck des Antrags ist die Mitwirkung des Anlagenbetreibers bei der Sachverhaltsermittlung der Behörde. Im Antrag sollen die Umstände dargestellt werden, die für die Entscheidung der Behörde maßgebend sind. Die Behörde ist allerdings aufgrund der Angaben des Betreibers nicht gehindert, den Sachverhalt selbst zu ermitteln oder bereits vorhandene Kenntnisse zu nutzen (vgl. § 24 VwVfG). Auch die Emissionshandelsrichtlinie verpflichtet die Behörden dazu, den Regelungsgehalt von Emissionsgenehmigungen ggf. von Amts wegen – auch ohne entsprechende Angaben des Anlagenbetreibers – an veränderte Umstände anzupassen (vgl. Artikel 7 Satz 2 und 3).

Die in Artikel 5 der Emissionshandelsrichtlinie aufgeführten Angaben sind den zuständigen Behörden bei bereits genehmigten Anlagen im Wesentlichen bekannt. Diese Angaben ergeben sich überwiegend schon aus den Antragsunterlagen, die bereits z.Z. nach den §§ 4 ff. der 9. BImSchV für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Anlagen vorzulegen sind. Darüber hinaus verfügen die Behörden über zusätzliche Erkenntnisse zu Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs genehmigter Anlagen aufgrund ihrer kontinuierlichen Überwachung.

Nur die in Artikel 5 Buchstabe d) der Emissionshandelsrichtlinie aufgeführten Angaben der Anlagenbetreiber zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung von und zur Berichterstattung über Treibhausgase liegen den Behörden bei bereits immissi-

onsschutzrechtlich genehmigten Anlagen nicht vor. Die Behörden sind allerdings ohnehin nicht an diese Vorschläge der Betreiber gebunden. Vielmehr sind hinsichtlich der Überwachung und Berichterstattung allein die detaillierten Anforderungen zu vollziehen, welche Artikel 14 in Verbindung mit Anhang IV der Emissionshandelsrichtlinie sowie die zu Artikel 14 zu konzipierenden Leitlinien der Kommission für das deutsche Recht vorgeben. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgt durch die §§ 5 und 6 dieser Verordnung.

Vor diesem Hintergrund sind jedenfalls bei bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen Nachforderungen der Behörden hinsichtlich der in Artikel 5 der Emissionshandelsrichtlinie genannten Angaben - auch angesichts des hiermit verbundenen Aufwands bei ca. 5000 betroffenen Anlagen – entbehrlich. Falls im Einzelfall Unklarheiten bestehen sollten, kann die behördliche Sachverhaltsermittlung mit nachträglichen Anordnungen nach § 17 BImSchG erfolgen.

Zu § 4 – Unterrichtungspflichten

Die in § 4 Abs. 1 geregelte Pflicht eines Anlagenbetreibers, die zuständige Behörde über Änderungen zu unterrichten, die für die Emission von Treibhausgasen relevant sein könnten, setzt Artikel 7 Satz 1 der Emissionshandelsrichtlinie in deutsches Recht um.

Falls eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgrund von Änderungen der Errichtung oder des Betriebs der Anlagen modifiziert werden muss, erfolgt die Anpassung der Genehmigung durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG oder aufgrund einer Änderung der Genehmigung nach den §§ 15 f. BImSchG. Hierdurch wird Artikel 7 Satz 2 der Emissionshandelsrichtlinie umgesetzt.

§ 4 Abs. 2 stellt sicher, dass die nach dem TEHG hinsichtlich der Berechtigungen für Treibhausgasemissionen kontoführende Stelle über die am Emissionshandel teilnehmende Anlagenbetreiber informiert wird.

Zu § 5 – Ermittlung von Treibhausgasemissionen

§ 5 setzt zusammen mit dem Anhang 2 der Verordnung Artikel 14 Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie um. Es handelt sich um die „Überwachung“ von Emissionen im Sinne von § 5 Abs. 1 TEHG, für die nach § 5 Abs. 2 TEHG hinsichtlich der von dieser Verordnung erfassten Anlagen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen maßgebend sind.

Zu § 6 – Erklärung über die Emission von Treibhausgasemissionen

§ 6 Abs. 1 dient zusammen mit Anhang 3 der Verordnung der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 3 der Emissionshandelsrichtlinie. Dem „Bericht“ im Sinne der Emissionshandelsrichtlinie sowie § 5 Abs. 1 TEHG entspricht der im Immissionsschutzrecht übliche Begriff der „Emissionserklärung“, vgl. § 27 BImSchG. Für die von dieser Verordnung erfassten Anlagen sind nach § 5 Abs. 2 TEHG die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen maßgebend. Emissionserklärungen sind bis zum 1. März des auf die Emission folgenden Jahres abzugeben, um der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Jahres Gelegenheit zu der in Absatz 2 vorgesehenen stichprobenartigen Überprüfung zu geben. Die nach § 21 TEHG zuständige Behörde kann zur Verwaltungsvereinfachung von den Länderbehörden die Verwendung einheitlicher Berichtsformate verlangen; um diesem Verlangen tragen zu können, können nach § 6 Abs. 3 auch die zuständigen Länderbehörden von den Betreibern eine entsprechende Verwendung einheitlicher Berichtsformate verlangen.

Die in § 6 Abs. 2 sowie den Anhängen 4 und 5 der Verordnung geregelte Überprüfung der Emissionserklärungen durch sachverständige Stellen setzt Artikel 15 der Emissionshandelsrichtlinie um. Die Regelung zur Bekanntgabe sachverständiger Stellen entspricht dem in § 26 BImSchG vorgesehenen Verfahren. Sachverständige Stellen werden – nach Vorlage entsprechender Nachweise – konstitutiv in fortlaufend aktualisierten Listen der Länder aufgeführt, die in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Diese Listen werden von den zuständigen Behörden länderübergreifend anerkannt. Hierdurch wird Transparenz und Rechtssicherheit hinsichtlich der sachverständigen Stellen erreicht.

Das in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung geregelte Verfahren ist für die Überprüfung der Emissionserklärungen, welche die Betreiber immissionsschutzrechtlicher Anlagen abzugeben haben, verbindlich, vgl. § 6 Abs. 2 TEHG. § 6 Abs. 1 TEHG sieht – außerhalb des Anwendungsbereichs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen – hinsichtlich der Sachkunde von Stellen, die zur Prüfung von Emissionsberichten berechtigt sind, andere Kriterien vor. Werden die in § 6 Abs. 1 TEHG genannten Kriterien von einer Stelle erfüllt, ist davon auszugehen, dass auch die Sachkundeforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung vorliegen. Dies hat zur Folge, dass nach dem Umweltauditgesetz (UAG) zugelassene Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TEHG aufgrund ihrer jeweiligen Zulassung nach dem Umweltauditgesetz für einzelne Wirtschaftsbereiche zur Prüfung von Emissionsberichten in diesen Wirtschaftsbereichen berechtigt sind, sowie sonstige nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TEHG zugelassene Sachverständige aufgrund des Nachweises dieser Qualifikation ohne weitere inhaltliche Prüfung in die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung bekannt zu machenden Listen aufzunehmen sind. Dies stellt § 6 Abs. 2 Satz 3 klar. Da diese Stellen bereits einem – gebührenpflichtigen – Zulassungs- bzw. Aufsichtsverfahren unterliegen (im Fall von Umweltgutachtern bzw. Umweltgutachterorganisationen gem. §§ 9, 10, 15 UAG), wird eine eventuelle weitere Gebührenbelastung im Rahmen der Bekanntgabe ausgeschlossen. Dass Umweltgutachter bzw. Umweltgutachterorganisationen über die erforderliche Qualifi-

kation verfügen, wird im Rahmen des Zulassungs- und Aufsichtssystems nach dem Umweltauditgesetz sichergestellt. Bei neu zugelassenen Umweltgutachtern bzw. Umweltgutachterorganisationen soll das Vorliegen von einschlägigen Kenntnissen durch eine Konkretisierung der UAG-Fachkunderichtlinie vom 20. September 2002 (Bundesanzeiger Nr. 222 vom 28. November 2002, Anlage 2) weiter abgesichert werden; im Rahmen einer Änderung der UAG-Aufsichtsrichtlinie vom 20. September 2002 (Bundesanzeiger Nr. 222 vom 28. November 2002, Anlage 1) soll vorgesehen werden, dass künftig die DAU GmbH im Rahmen der Regelaufsicht die Darlegung verlangt, inwieweit vor der Durchführung einer entsprechenden Begutachtung einschlägige Kenntnisse bestanden haben. Der Nachweis kann ggf. durch den Beleg über eine besuchte Fortbildung erbracht werden.

§ 6 Abs. 4 setzt hinsichtlich der in Artikel 17 der Emissionshandelsrichtlinie genannten „Emissionsberichte“ diesen Artikel in deutsches Recht um.

Zu § 7 – Ordnungswidrigkeiten

Die Bußgeldtatbestände setzen Artikel 16 Abs. 1 der Emissionshandelsrichtlinie in deutsches Recht um.

Zu Artikel 2 – Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Zu Nrn. 1 und 2 (§ 4 und § 4a)

Die Ergänzung von § 4 Abs. 3 und § 4a setzt die Anforderungen um, die Artikel 5 der Emissionshandelsrichtlinie an einen Antrag für eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen stellt.

Zu Nr. 3 (§ 21)

Der neu eingefügte § 21 Abs. 4 ergänzt den Regelungsgehalt einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung um den Inhalt, den Artikel 6 Abs. 2 der Emissionshandelsrichtlinie für eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen verlangt.

§ 21 Abs. 5 setzt Artikel 7 Satz 3 der Emissionshandelsrichtlinie um. Die Regelung kodifiziert lediglich einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auch ohne seine ausdrückliche Regelung zu beachten wäre. Nach allgemeiner Ansicht begründet eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung als Realkonzession anlagenbezogene Rechte und Pflichten, die bei einem Wechsel des Anlagenbetreibers auf den Rechtsnachfolger übergehen. Die Umschreibung erfolgt von Amts wegen.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Nachweis für die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2003/ /EG

- Artikel 1 der Richtlinie kein Umsetzungsbedarf
- Artikel 2 der Richtlinie umgesetzt durch § 2 TEHG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen
- Artikel 3 der Richtlinie kein Umsetzungsbedarf
- Artikel 4 der Richtlinie umgesetzt durch Genehmigungsvorbehalt in § 4 BImSchG, Anforderungen der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen und Änderung der 9. BImSchV
- Artikel 5 der Richtlinie umgesetzt durch § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV
- Artikel 6 der Richtlinie umgesetzt durch § 21 Abs. 4 der 9. BImSchV und § 3 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen
- Artikel 7 der Richtlinie umgesetzt durch § 15 BImSchG, § 3 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen und § 21 Abs. 5 der 9. BImSchV
- Artikel 8 der Richtlinie umgesetzt durch Integration in das untergesetzliche Regelwerk zum BImSchG
- Artikel 9 der Richtlinie umgesetzt durch §§ 8, 9 Abs. 1 bis 3 TEHG
- Artikel 10 der Richtlinie umgesetzt durch § 8 Abs. 4 Nr. 6 TEHG i.V.m. Regelungen des nationalen Zuteilungsplans
- Artikel 11 der Richtlinie umgesetzt durch § 10 TEHG
- Artikel 12 der Richtlinie umgesetzt durch §§ 7 Abs. 3, 13 Abs. 1, 15 TEHG
- Artikel 13 der Richtlinie umgesetzt durch § 7 Abs. 4 TEHG
- Artikel 14 der Richtlinie umgesetzt durch § 5 und § 6 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen
- Artikel 15 der Richtlinie umgesetzt durch § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen und § 18 TEHG
- Artikel 16 der Richtlinie umgesetzt durch §§ 19, 20 TEHG und § 7 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen
- Artikel 17 der Richtlinie umgesetzt durch § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen und § 14 Abs. 2 TEHG
- Artikel 18 der Richtlinie umgesetzt durch § 21 TEHG und Zuständigkeitsverordnungen der Länder
- Artikel 19 der Richtlinie umgesetzt durch § 14 TEHG
- Artikel 20 der Richtlinie umgesetzt durch § 14 Abs. 2 TEHG
- Artikel 21 bis 23 der Richtlinie kein Umsetzungsbedarf
- Artikel 24 der Richtlinie § 2 TEHG
- Artikel 25 der Richtlinie § 13 Abs. 3 TEHG
- Artikel 26 der Richtlinie umgesetzt durch § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen
- Artikel 27 der Richtlinie Umsetzung in § 2 TEHG i.V.m. § 1 Satz 2 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen
- Artikel 28 bis 33 der Richtlinie kein Umsetzungsbedarf

Anhang I der Richtlinie umgesetzt durch Anhang 1 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen

Anhang II der Richtlinie umgesetzt durch Anhang 1 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen

Anhang III der Richtlinie umgesetzt durch § 8 TEHG

Anhang IV der Richtlinie umgesetzt durch Anhang 2 und 3 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen

Anhang V der Richtlinie Umsetzung in § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Emission von Treibhausgasen